

**Friedhofsatzung**

**vom 28. April 2004**

**geändert am 28.06.2006, 26.09.2007, 30.04.2008,  
25.06.2008, 22.10.2008, 25.03.2009, 22.07.2009, 25.11.2009,  
21.07.2010, 24.11.2010, 28.03.2012, 19.12.2012, 18.12.2013 und 26.11.2014**

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Widmung
- § 2 Friedhof Altstadt
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 10 Einäscherung
- § 11 Urnenbestattung
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen
- § 14 Leichenträger
- § 15 Leichenhallen
- § 16 Trauerfeiern

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Reihengräber
- § 19 Wahlgräber
- § 20 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Kolumbarien
- § 21 Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 a) Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege
- § 21 b) Erdbestattungs-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege
- § 21 c) Baumgräber
- § 22 Kriegsgräber und Ehrengräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 23 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Grabeinfassungen
- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 29 Allgemeines
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Bestattungsgebühren

- § 33 Erhebungsgrundsatz
- § 34 Gebührensschuldner
- § 35 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 36 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 In-Kraft-Treten

7/11

**Friedhofsatzung****vom 28. April 2004**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28. April 2004 geändert am 28.06.2006, 26.09.2007, 30.04.2008, 25.06.2008, 22.10.2008, 25.03.2009, 22.07.2009, 25.11.2009, 21.07.2010, 24.11.2010, 28.03.2012, 19.12.2012 und 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1*****Geltungsbereich / Widmung***

- (1) Die Stadt Geislingen unterhält als öffentliche Einrichtung die Friedhöfe Heiligenäcker, Geislingen und Altenstadt in der Kernstadt, sowie die Friedhöfe Aufhausen, Eybach, Stötten, Türkheim, Waldhausen und Weiler in den Stadtbezirken.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener. Die Stadt kann auch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
- (3) Die Wahl des Friedhofes steht den Angehörigen frei, soweit nicht § 2 etwas anderes bestimmt.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

**§ 2*****Friedhof Altenstadt***

- (1) Der Friedhof Altenstadt ist mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege für die allgemeine Belegung geschlossen; neue Grabstätten werden nicht mehr angelegt. In bestehenden Grabstätten dürfen, sofern es sich um Wahlgräber handelt, Beisetzungen erfolgen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Friedhofsatzung. Die Bestimmungen über die Ruhezeit und das Erlöschen der Nutzungsrechte sind einzuhalten.

**§ 3*****Außerdienststellung und Entwidmung***

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

**I. Ordnungsvorschriften****§ 4*****Öffnungszeiten***

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5*****Verhalten auf den Friedhöfen***

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.  
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 6

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr

gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Bestattungen werden von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden vorgenommen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 8**

##### **Särge**

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

#### **§ 9**

##### **Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.

**§ 10*****Einäscherung***

Für die Einäscherung gelten die Vorschriften der Satzung über die Benutzung der Feuerbestattungsanlage.

**§ 11*****Urnenbestattung***

Die Urnen werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung unter der Erde bzw. im Kolumbarium bestattet. Bei Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

**§ 12*****Ruhezeiten***

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 18 Jahre, bei Kindern bis zu acht Jahren 12 Jahre, gerechnet vom Tage der Beisetzung an. Die Ruhezeit für Urnennischen (Kolumbarium) und für die Gemeinschaftsgrabstätten beträgt dagegen generell 15 Jahre.

**§ 13*****Umbettungen***

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei der Verwendung von Bio-Urnen ist eine Umbettung nicht möglich. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Auf den Friedhöfen Heiligenäcker und Türkheim ist, von einer gerichtlich oder polizeilich angeordneten Graböffnung abgesehen, eine Umbettung bei Erdgräbern grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Stadt kann über ein durch die Umbettung freigewordenes Urnengrab sofort wieder verfügen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungepflegten Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Stadt selbst durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Ein Ersatzanspruch für noch nicht genutzte Jahre der Grabnutzungsberechtigung besteht nicht.

## § 14

### **Leichenträger**

- (1) Die Leichenträger befördern den Sarg vom Leichenhaus in die Trauerhalle oder an das Grab; sie senken den Sarg in das Grab.
- (2) Die Stadt kann gestatten, dass von anderen Personen der Sarg getragen, in das Grab gesenkt und das Grab zugefüllt wird. Hierfür werden jeweils ermäßigte Bestattungsgebühren berechnet.

## § 15

### **Leichenhallen**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Verstorbenen oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen.



- (4) Die Stadt kann anordnen, dass der Sarg vorzeitig zu schließen ist. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen und Wertgegenständen, die der Leiche beigegeben worden sind.

## **§ 16**

### **Trauerfeiern**

- (1) Für Trauerfeiern steht auf dem Friedhof Heiligenäcker die Aussegnungshalle und auf dem Friedhof Geislingen die Straub'sche Grabkapelle zur Verfügung. Trauerfeiern können auch am Grab oder an einer anderen vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung Verstorbener im Feierraum kann untersagt werden, wenn die Leiche an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Darbietungen, insbesondere Musikdarbietungen, bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern für Feuerbestattungen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten und für Erdbestattungen nicht länger als 45 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## **IV. Grabstätten**

## **§ 17**

### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Urnennischen (Kolumbarium)
  - f) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen
  - g) Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege
  - h) Erdbestattungs-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege
  - i) Baumgräber für Urnenbeisetzungen
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

**§ 18****Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung nach dem Bestattungsgesetz sorgen muss
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann grundsätzlich nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Absatz 5.
- (5) Auf den Friedhöfen kann ein Reihengrab auch nach erfolgter Belegung in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Für Verlängerungen gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Zubettungen sind möglich. Bei einer Umwandlung sind nicht nur die Gebühren für ein Wahlgrab, sondern auch die Gebührendifferenz zwischen einem Reihengrab und einem Wahlgrab für die zurückliegenden Jahre nachzuzahlen. Maßgebend ist das zum Zeitpunkt der Umwandlung geltende Friedhofsgebührenverzeichnis.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher den Verfügungsberechtigten mitgeteilt – soweit bekannt - oder durch Hinweis auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.

**§ 19****Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 18 Jahren bzw. 15 Jahren bei Urnennischen, Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgräbern verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, ausgenommen sind Vorsorgegräber (Grabkauf zu Lebzeiten). Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes auf die ganze Zeit (18 bzw. 15 Jahre) oder auch jährlich ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Eine Zahlung im Voraus für mehrere Nutzungszeiten ist nicht zulässig. Bei den Vorsorgegräbern wird mit Eintritt des Sterbefalls das Nutzungsrecht auf die nach Abs. 2 geltenden Ruhezeiten verlängert. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Tieferlegung ist erst möglich, wenn die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlgräber auf dem Friedhof Heiligenäcker.
- (6) In einem bereits belegten Wahlgrab und in einem Urnenwahlgrab dürfen bis zu vier Urnen bestattet werden. Bei einer Belegung in einem Erdgrab nur mit Urnen, können bis zu sechs Urnen in einem Wahlgrab beigesetzt werden. Bei den Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Bei den Erdbestattungs-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege dürfen bis zu zwei Urnen zugebettet werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b. auf die Kinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die Geschwister,
  - g. auf die Stiefgeschwister,
  - h. auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bezahlten Nutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.
- (10) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## § 20

### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Kolumbarien**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen.
- (4) Auf den Friedhöfen mit Kolumbarien können in einer Nische bis zu vier Urnen ohne Verwendung von Schmuckurnen beigesetzt werden. Bei Urnen-Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege können zwei Urnen beigesetzt werden; dies gilt nicht für Baumgräber.
- (5) Die Ruhezeiten betragen beim Kolumbarium, beim Baumgrab und bei den Gemeinschaftsgrabanlagen sowohl für Verstorbene bis zu acht Jahren als auch für Verstorbene über acht Jahren jeweils 15 Jahre.
- (6) Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen floristischen Gebinden o.ä. an und vor den Urnenwänden und auf den Urnennischen ist nicht gestattet. An den Urnenwänden angebrachte Grablaternen dürfen nur mit Teelichtern bestückt werden.

- (7) Abdeckplatten bei den Urnennischen der Kolumbarien müssen aus mindestens 5 cm starkem witterungsbeständigem und frostsicherem Material, wie Naturstein oder Metall, bestehen. Die Maße der sechseckigen Abdeckplatte betragen in der Höhe 53 cm und 40,5 cm in der Breite, wobei die seitlichen Schenkellängen 27,5 cm und die obere und untere Schenkellänge 27,0 cm betragen. Bei den Vorsorgegräbern muss ebenfalls eine Abdeckplatte angebracht werden.
- (8) Die Räumung von Urnennischen nach Ablauf der Ruhezeit darf nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die hierfür anzusetzende Gebühr ist bei der Erstbelegung zu entrichten. Bevor neue Urnennischen erstmalig belegt werden, sind freigewordene Urnennischen wieder zu belegen.
- (9) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

## § 21

### **Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Auf dem Friedhof Heiligenäcker werden Rasengräberfelder zur gemeinschaftlichen Bestattung von Urnen mit einer Ruhezeit von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Hierbei finden die Vorschriften über Grabmale und Grabeinfassungen keine Anwendung.
- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Bio-Urnen. Schmuckurnen bzw. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen nach § 13 der Friedhofsatzung sind bei Bio-Urnen nicht möglich.
- (3) Die Unterlagen über die Beigesetzten befinden sich bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen floristischen Gebinden ist auf den Rasengräberfeldern nicht gestattet.

## § 21 a)

### **Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege**

- (1) Auf dem Friedhof Altenstadt, Friedhof Geislingen, Friedhof Türkheim, Friedhof Eybach und Friedhof Weiler stehen Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen zur Verfügung. Diese Gemeinschaftsgrabanlagen werden gemeinsam von der Stadt, der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner, die der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG angehören und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze, die dem Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG angehören, angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Mit Vergabe eines Nutzungsrechts (15 Jahre) ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner abzuschließen. Ebenso ist die Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze wegen der Errichtung eines Grabmals verbindlich zu beauftragen. Die Stadt stellt die Friedhofsgebüh-

- ren in Rechnung. Die Abrechnung für die Friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen der Steinmetze werden jeweils seitens der Genossenschaften mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet. Dies gilt auch für die Vorsorgegräber.
- (3) Die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof Altenstadt, auf dem Friedhof Eybach und auf dem Friedhof Weiler beinhalten zwei Varianten. Variante 1 bezieht sich auf Grabfelder mit Grabplatten und einer Dauerbepflanzung. Variante 2 beinhaltet Grabstelen, jahreszeitliche Wechselbepflanzung und eine Dauerbepflanzung. Die Urnen-Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof Geislingen und auf dem Friedhof Türkheim entsprechen grundsätzlich der Variante 2. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen in Abschnitt V.
  - (4) Auf den Geislinger Friedhöfen stehen außerdem Gemeinschaftsgrabanlagen zu bestimmten Themen für Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Diese Bestattungsform wird zunächst nur auf dem Friedhof Geislingen angeboten. Diese Gemeinschaftsgrabanlagen werden gemeinsam von der Stadt, der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner, die der Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner eG angehören und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze eG, die dem Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG angehören, angelegt, gepflegt und unterhalten. Kleinformatige Grabzeichen kennzeichnen die Grabstelle. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Bio-Urnen. Schmuckurnen bzw. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen nach § 13 der Friedhofsatzung sind bei Bio-Urnen nicht möglich.
  - (5) In den Grabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann auf bis zu 15 Jahre beantragt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist an eine Verlängerung der Pflegeaufträge mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze gebunden.
  - (6) Nur bei Variante 2 und bei den Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 21 a) Abs. 4 ist individueller Grabschmuck in Vasen zusätzlich möglich. Weihwasserbehälter, Grablaternen und ähnliche Ausstattungen sind nur bei Variante 2 und bei den Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 21 a) Abs. 4 zulässig, wenn sie von den Steinmetzen angeboten werden. Im Übrigen ist das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks einschließlich Grablichtern nicht zulässig.
  - (7) Freigewordene Grabstätten in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden zuerst wieder belegt.

### § 21 b)

#### ***Erdbestattungs-Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege***

- (1) Auf dem Friedhof Altenstadt und dem Friedhof Geislingen stehen Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen zur Verfügung. Es werden Reihen-, Wahlgräber und Wahlgräber mit Tieferlegung angeboten. Diese Gemeinschaftsgrabanlagen werden gemeinsam von der Stadt, der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner, die der Genossenschaft württembergischer Fried-

hofsgärtner eG angehören und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze, die dem Netzwerk Stein, Steinmetz- und Bildhauergenossenschaft eG angehören, angelegt, gepflegt und unterhalten.

- (2) Mit Erwerb der Grabstätte ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner abzuschließen. Ebenso ist die Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze wegen der Errichtung eines Grabmals verbindlich zu beauftragen. Die Stadt stellt die Friedhofsgebühren in Rechnung. Die Abrechnung für die friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen der Steinmetze werden jeweils seitens der Genossenschaften mit den Nutzungsberechtigten bzw. den Ansprechpartnern der Grabstätten abgerechnet. Dies gilt auch für die Vorsorgegräber.
- (3) Die Erdbestattungs-Gemeinschaftsgrabanlagen beinhalten Grabmale, eine Dauerbepflanzung oder eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung mit teilweiser Dauerbepflanzung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung.
- (4) Bei den Wahlgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Bei den Wahlgräbern kann eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf bis zu 15 Jahre beantragt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist an eine Verlängerung der Pflegeaufträge mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze gebunden.
- (5) Individueller Grabschmuck in Vasen ist zusätzlich möglich. Weihwasserbehälter, Grablaternen und ähnliche Ausstattungen sind zulässig, wenn sie von den Steinmetzen angeboten werden. Im Übrigen ist das Ablegen und Anbringen individuellen Grabschmucks einschließlich Grablichtern nicht zulässig.

### § 21 c)

#### **Baumgräber**

- (1) Auf den Geislinger Friedhöfen stehen als besondere Form von Gemeinschaftsgrabstätten Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen zur Verfügung. An jedem Baum wird eine Stele errichtet, an der einheitliche Bronzeschilder mit den Daten der Verstorbenen angebracht werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich in Bio-Urnen. Schmuckurnen bzw. Überurnen sind nicht zulässig. Umbettungen nach § 13 der Friedhofssatzung sind bei Bio-Urnen nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nochmals um 15 Jahre oder auch jährlich verlängert werden. Die Gesamtruhezeit ab dem Tag der Beisetzung darf 30 Jahre nicht überschreiten. Ein Grabkauf zu Lebzeiten (Vorsorgegräber) ist möglich.

In diesem Fall kann die Urnengrabstelle ausgewählt werden. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Reihe nach.



- (4) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen der Grabstele mit Bronzeschildern erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen floristischen Gebinden, Grablichtern und Grablaternen ist nicht gestattet.

## § 22

### ***Kriegsgräber und Ehrengräber***

- (1) Die einheitliche Pflege und Unterbringung der in besonderen Feldern zusammengefassten Kriegsgräber ist die Aufgabe der Stadt. Die Angehörigen dürfen in diese Maßnahme nicht eingreifen.
- (2) Ehrengrabstätten werden von der Stadt unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

## § 23

### ***Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz***

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung  
mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,  
mit Farbanstrich auf Stein,  
mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,  
mit Lichtbildern größer als 10 x 15 cm.

## § 24

### ***Grabeinfassungen***

- (1) In allen Grabfeldern auf den Friedhöfen Heiligenacker, Weiler, Türkheim und in Grabfeldern mit Aschenstätten auf den Friedhöfen Aufhausen und Stötten lässt die Stadt die Zwischenwege mit Naturstein- oder Werksteinplatten belegen, sobald eine Anzahl Gräber im jeweiligen Grabfeld belegt sind. Zusätzliche Grabeinfassungen sind zulässig.
- (2) In den Abteilungen der Friedhöfe, in denen die Zwischenwege nicht von der Stadt nach Abs. 1 angelegt werden, ist die Grabstätte mit einer Einfassung zu versehen.



**§ 25****Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Errichtungsarbeiten die Genehmigung zum Aufstellen des Grabmals vorzulegen. Die Errichtung ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten, ausgenommen Sonn- und Feiertage, möglich.

**§ 26****Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

**§ 27****Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**§ 28****Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 27 Abs. 2 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Bei einer Entsorgung eines Grabmals durch die Stadt werden gesonderte Gebühren erhoben.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 29

#### *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt auch für die Vorsorgegräber. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 24 Abs. 1) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 27 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Dies gilt nicht für Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege und Baumgräber.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

### § 30

#### *Vernachlässigung der Grabpflege*

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber und Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 31

#### **Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflichten hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 32

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt

3. entgegen § 5 Abs. 2

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert

Waren und gewerbliche Dienste anbietet

Druckschriften verteilt

ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

lärmert oder spielt, isst oder trinkt sowie lagert,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)

5. entgegen § 20 Absatz 6 an und vor den Urnenwänden und auf den Urnenischen Blumen, Pflanzschalen und sonstige floristische Gebinde o.ä. ablegt oder anbringt,

6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 25 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 28 Absatz 1 und § 20 Absatz 8).

7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27 Absatz 1)

8. entgegen § 21 a Abs. 6, § 21 b Abs. 5 und § 21 c Abs. 4 auf den Grabstätten individuellen Grabschmuck einschließlich Grablichtern ablegt oder anbringt.

**VIII. Bestattungsgebühren****§ 33****Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 34****Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 35****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 36**

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenverzeichnis - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**IX. Schlussvorschriften**

**§ 37**

**Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Ruhezeiten und Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf nach dem alten Recht bestehen.

**§ 38**

**In-Kraft-Treten**

- nicht abgedruckt -